

BERICHT ÜBER DIE EINSCHAU IN DIE GESTION DES FUNDWESENS

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Einschau in die Gestion des Fundwesens eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 07.06.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 18.05.2011, ZI. KA-03442/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfungsauftrag/-umfang

Prüfkompetenz Die Kontrollabteilung hat auf der Grundlage des § 74 des Stadtrechtes der LH Innsbruck 1975 eine Einschau in die Gestion des Fundwesens vorgenommen.

Prüfgegenstand Gegenstand der Prüfung war neben einer allgemeinen Einschau in die organisatorische Gestaltung des Fundwesens primär die Verifizierung jener Kosten, die der Stadtgemeinde Innsbruck durch die seinerzeitige Übertragung der fundrechtlichen Vollzugsaufgaben erwachsen sind.

Prüfungsrelevantes Jahr war grundsätzlich das Jahr 2010. Im Zuge der durchgeführten Prüfung wurde aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe fallweise auch das laufende Haushaltsjahr 2011 tangiert, wie auch teilweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind. Da zu Prüfbeginn das Haushaltsjahr 2010 noch nicht vollständig abgeschlossen war, sind die Daten des Jahres 2010 somit als vorläufige Zahlen zu werten und beziehen sich auf den Auswertungstichtag 31.3.2011.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren Das gemäß § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Allgemeine Bemerkungen

Rechtliche Grundlagen Den öffentlich-rechtlichen Teil des Fundwesens in Österreich regelt das Sicherheitspolizeigesetz, der zivilrechtliche Teil hingegen ist im ABGB normiert.

Neugestaltung des Fundwesens Mit Wirkung vom 1. Februar 2003 ist das Fundrecht neu gestaltet worden. Grundlage hierfür bildete eine Novelle zum SPG 2002. Gleichzeitig sind auch die materiellen Bestimmungen des Fundwesens im ABGB geändert worden.

Durch die SPG-Novelle 2002 sind die Fundämter ausschließlich den Bürgermeisterern zugeordnet worden und das ABGB sieht nun eine grundsätzliche Anzeige- und Abgabepflicht bei der Fundbehörde vor. Rechtlich neu ist seit diesem Zeitpunkt weiters, dass die Regeln für „verlorene“ Sachen nunmehr auch für „vergessene“ Sachen gelten.

Dem Bürgermeister als Fundbehörde obliegt die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen.

Bekanntmachung und Aufbewahrung des Fundes

Die Fundbehörde ist zur Entgegennahme der in ihrem Wirkungsbereich aufgefundenen verlorenen oder vergessenen Sachen verpflichtet und hat diese (soweit bekannt) dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Ist dies nicht möglich, ist der Fund aufzubewahren und bei Funden von mehr als € 100,00 eine Kundmachung an der Amtstafel oder sonst ortsüblicher Weise vorzunehmen. Übersteigt der Wert des Fundes € 1.000,00, ist dies in einer Weise zu veröffentlichen, dass dessen Auffindung einem größeren Personenkreis zugänglich wird.

Die für die Aufbewahrung von Funden maßgebliche Frist wurde von früher drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Verständigung und Ausfolgung des Fundes an den Finder

Nach Ablauf der einjährigen Frist ist der Finder zu verständigen. Bei Funden von mehr als € 20,00 ist dabei der Finder mittels eigenhändiger Zustellung (RSa-Brief) darüber zu informieren, dass der Fund bei Abholung in sein Eigentum übergeht. Der Finder wird jedoch erst dann Eigentümer, wenn er innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung der Verständigung zur Abholung des Fundes vor der Fundbehörde erscheint. Bei Funden bis zu einem Wert von € 20,00 ist der Eigentumserwerb nach Ablauf der Jahresfrist innerhalb von sechs Wochen geltend zu machen.

Verfall von Funden

Funde, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen weder vom Eigentümer noch vom Finder beansprucht werden, verfallen. Verfallene Sachen sind nutzbringend zu verwerten, die Einnahmen fließen jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand durch die Verwaltung der Sache getragen hat. In diesem Zusammenhang sind sinngemäß die Vorschriften der Verfallsverordnung zu beachten.

Finderlohn

Der Finderlohn ist ein privatrechtlicher Anspruch des Finders gegenüber dem Verlierer. Die näheren Bestimmungen darüber sind im ABGB geregelt. Streitigkeiten über den Finderlohn sind im privatrechtlichen Rechtsweg vom (Bezirks-)Gericht zu entscheiden.

Elektronisches Fund/Verlustinformationssystem

Um den Anforderungen eines modernen Bürgerservice gerecht zu werden und im Sinne der Forcierung der Anwendung von e-Government sind zur Unterstützung des Fundwesens im Zusammenhang mit den Neuregelungen für die Fundbehörden mehrere EDV-unterstützte Lösungen entwickelt und eingerichtet worden. Die Beteiligung an einem solchen System ist kostenpflichtig, aber nicht verpflichtend. Die vom Stadtmagistrat Innsbruck eingesetzte EDV-unterstützte Fundverwaltung ist insofern sinnvoll, als die für die Fundverwaltung relevanten Daten gespeichert, sortiert und verarbeitet werden.

3 Organisationsstruktur

Aufbauorganisation

Das Fundwesen ist im Rahmen des Bürgerservice(büros) integriert, welches als eines des aus vier Referaten bestehenden Amtes für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit in der MA I angesiedelt ist.

Aufgabenstellung	In der Geschäftseinteilung des Magistrates als Teil der MGO sind alle jene Agenden aufgezählt, die vom Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit als Ganzes wahrzunehmen sind, wobei die Aufgaben des Fundbüros global mit „Fundwesen“ tituliert sind.
Produktbeschreibung	Laut Produktliste des Referates Bürgerservice und Fundbüro umfasst das Produkt Fundwesen die Entgegennahme und Verwahrung der im örtlichen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Innsbruck aufgefundenen Fundgegenstände und die Verständigung der Verlustträger. Weiters wird über die Internetplattform www.fundamt.gv.at die Erfassung und Auskunft über Funde und Verluste ermöglicht und für die Verlustträger die Vormerkung von verlorenen oder vergessenen Gegenständen geboten.
Kostenzuordnung	In der Kostenrechnung werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fundwesen auf dem Kostenträger 1410031 zusammengefasst.
Personalausstattung	Mit dem Produkt Fundwesen waren zum Prüfungszeitpunkt zwei Mitarbeiter ganztätig befasst, wobei eine Bedienstete zu rd. 26 % ihrer Arbeitszeit auch im Auskunfts-, Beratungs- und Beschwerdedienst im Bürgerservice(büro) tätig war.

4 Vorlaufkosten

Anpassungsmaßnahmen und Einrichtung	Die Übertragung des Fundwesens in den Zuständigkeitsbereich des Stadtmagistrates Innsbruck erforderte im Vorfeld die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen. Einer Beantwortung zu einer Anfrage in der Sitzung des GR vom 22.5.2003 war zu entnehmen, dass sich die Vorlaufkosten für die räumliche Sanierung, die technischen Adaptierungsmaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen mit rd. € 53,1 Tsd. Zu Buche schlugen.
Mietkosten	In Ergänzung dazu wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die Stadtgemeinde Innsbruck für die Unterbringung des Fundbüros Räumlichkeiten anmieten musste. Diese befinden sich im Parterre des Objektes Fallmerayerstraße 2, welches sich im Eigentum der IIG & Co KG befindet. Der monatliche (Netto)Hauptmietzins beträgt € 769,42 und wird im TA 029000 - Amtsgebäude unter der Post „Mietzinse“ erfasst.
Personalerfordernis	Zur Erledigung der Aufgaben des Fundwesens sind dem Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit seinerzeit 1 ½ C/c-Posten zugewiesen worden, die Personalrekrutierung erfolgte aus verfügbaren Ressourcen des Stadtmagistrates. In diesem Zusammenhang bemerkte die Kontrollabteilung, dass ein Bediensteter tatsächlich in der VGr. b eingestuft ist. Im Vergleich dazu wurde auch auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zur SPG-Novelle 2002 hingewiesen, wonach vor der Übertragung des Fundwesens die Dienstposten der in den Fundämtern der Bundespolizeidirektionen beschäftigt gewesenen Bediensteten (mit Ausnahme der Bundespolizeidirektion Wien) in der Funktionsgruppe A 3/3, welche der früheren VGr. C/c im Bundesschema entspricht, systemisiert waren und das Fundamt der Bundespolizeidirektion Innsbruck Ende 2001 mit einem Mitarbeiter der Funktionsgruppe A3/3 besetzt war.

Dem gegenüber wandte das Amt für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit im Anhörungsverfahren ein, dass zum Zeitpunkt der Übernahme der Fundamtsagenden im Jahr 2003 die Aufgaben des Fundamtes in der Bundespolizeidirektion Innsbruck im Referat Waffen, Veranstaltungen und Fundamt wahrgenommen worden und diesem Referat, entgegen anders lautenden Darstellungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur SPG-Novelle 2002, in Wirklichkeit eine Mitarbeiterin in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b (A 2), drei Mitarbeiter in der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c (A 3) und ein Zivildienstler zugewiesen gewesen seien. Lt. Auskunft der damals die Übergabe abwickelnden Mitarbeiter seien davon im jahresdurchgängigen Schnitt mindestens 1 ½ Arbeitskräfte mit den Aufgaben des Fundamtes betraut gewesen.

5 Ablauforganisation

Funderfassung

Die Erfassung der beim Fundbüro abgegebenen Funde erfolgt EDV-unterstützt anhand der Angaben des Finders. Alle für die Funderfassung relevanten Daten (Funddatum, Fundgegenstand, Fundzeit, Fundort, FINDERdaten etc.) werden im System gespeichert und verarbeitet. Außerdem wird jeder Fund mit einer Fundaktzahl versehen. Aufgabe des Fundbüros in seiner Behördenfunktion ist es, den Verlustträger zwecks Ausfolgung des Fundes auszuforschen. Der Verlustträger selbst hat rund um die Uhr über die e-Government-Anwendung www.fundamt.gv.at eine Nachschaumöglichkeit, um sich über einen von ihm verlorenen Gegenstand zu informieren.

Aufgabe der Behörde

Die Aufgabe der Behörde ist es, Funde, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich aufgefunden werden, entgegenzunehmen, zu verwahren und den Verlustträger auszuforschen. Aufgefundene Gegenstände sind dem Eigentümer oder rechtmäßigen Besitzer auszufolgen. Die Fundbehörde informiert den Verlustträger über seine Pflichten, insbesondere über die allfällige Pflicht zur Bezahlung eines Finderlohns und gibt ihm dafür im Fall der Abholung seiner gefundenen Sache die Daten des Finders bekannt. Die Behörde ist gesetzlich nicht verpflichtet, den Finderlohn vom Verlustträger einzufordern und an den Finder auszahlen.

Kundmachung

Kann ein Verlustträger nicht ausfindig gemacht werden, ist der Fund aufzubewahren und bekannt zu machen. Dies erfolgt bei der Stadtgemeinde Innsbruck im Rahmen der hierfür geltenden Wertgrenzen in der Zeitschrift „Innsbruck informiert“.

Anspruch des Finders auf Fundgegenstände

Hat ein Finder bei Abgabe und Anzeige des Fundes seine Finderrechte gewahrt, dann erwirbt er nach Ablauf eines Jahres die Anwartschaft auf das Eigentum der gefundenen Sache. Ist der Wert des Fundes unter € 20,00, hat der Finder sechs Wochen Zeit, diesen Gegenstand beim Fundbüro abzuholen. Ist der Wert des Fundes über € 20,00, ist die Fundbehörde zur Verständigung über die Anwartschaft auf das Eigentumsrecht verpflichtet, wobei dem Finder eine Verständigung zu eigenen Händen zuzustellen ist. Im Fall seines Nichterscheins gilt die Sache nach sechs Monaten als verfallen.

Verwertung und Vernichtung von Funden

Verfallene Fundgegenstände, also Funde, die weder vom Eigentümer noch vom Finder beansprucht werden, sind nutzbringend zu verwerten, z. B. durch Versteigerung oder Entsorgung. Eine Vernichtung erfolgt im

Wesentlichen nur bei Schlüsselfunden. Nicht abgeholte Schlüssel werden über Beauftragung der Referatsleiterin von der IIG & Co KG unbrauchbar gemacht und anschließend der Alteisenentsorgung zugeführt. Hiefür fallen lediglich die Transportkosten an, die Vernichtung selbst ist kostenlos.

6 Einnahmensituation

Budgetäre Abwicklung	Die Einnahmen aus dem Fundwesen werden unter dem TA 015000 – Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit auf der Vp. 829000 – Sonstige Einnahmen Fundservice erfasst. Sie bewegten sich in den vergangenen drei Jahren zwischen € 3,2 Tsd. (2008) und € 2,1 Tsd. (lt. Vorläufiger Jahresrechnung 2010) und setzten sich zum einen aus Fundgeldern und zum anderen aus der Verwertung von Fundgegenständen (Freihandverkäufe, Versteigerungen) zusammen.
Fundgelder	Die der Stadtgemeinde unter dem Titel „Fundgelder“ zufließenden Einnahmen werden naturgemäß davon beeinflusst, ob die gefundenen Geldbeträge von den Verlustträgern angesprochen werden, und inwieweit die Finder Anspruch auf Eigentumserwerb anmelden, falls der gefundene Betrag vom Verlierer nicht abgeholt wird.
Haushaltmäßige Abwicklung	Beim Fundbüro abgegebene Geldbeträge werden, da sie zum Zeitpunkt der Entgegennahme noch keine endgültige Einnahme für die Stadtgemeinde darstellen, vorerst in der durchlaufenden Gebarung erfasst. Meldet sich innerhalb der Aufbewahrungsfrist (ein Jahr) kein Verlustträger und hat der Finder bei Abgabe und Anzeige des Fundes seine Finderrechte angemeldet, geht nach Ablauf der Frist der Geldbetrag in das Eigentum des Finders über und wird dann, nach erfolgter Auszahlung, aus der durchlaufenden Gebarung wieder ausgebucht. Jene Geldbeträge, die nach Ablauf der Fristen weder vom Eigentümer noch vom Finder beansprucht worden sind, werden ebenfalls aus der durchlaufenden Gebarung ausgebucht und anschließend endgültig im ordentlichen Haushalt unter der Vp. 2/015000-829000 – Sonstige Einnahmen Fundservice vereinnahmt. Von den in den Kalenderjahren 2006, 2007 und 2008 abgegebenen Geldbeträgen sind im Schnitt 12,76 % der Stadtgemeinde zugeflossen.
Ausfölgung des Fundbetrages	<p>Zwecks Ausfölgung des Fundbetrages an den Finder erhält dieser vom Fundbüro einen Ausfölgungsschein, mit dem bei der Stadthauptkasse der Geldbetrag behoben werden kann. Gleichzeitig wird vom Sachbearbeiter im Fundbüro die betreffende Fundaktzahl in der EDV-Datenbank geschlossen. Im Rahmen der von der Kontrollabteilung nachvollzogenen Fundfälle wurde in einem Fall festgestellt, dass zwischen Ausstellung des Ausfölgungsscheines und tatsächlicher Behebung des Geldbetrages eine Zeitspanne von über einem Jahr lag und der Geldbetrag deshalb zu Gunsten der Stadtgemeinde verfallen gewesen wäre.</p> <p>Zur künftigen Vermeidung derartiger Fälle empfahl die Kontrollabteilung die Installierung entsprechender Informationsmechanismen zwischen Fundbüro und Stadthauptkasse.</p>

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung die Stadthauptkasse künftighin schriftlich über die Verfallsfrist eines Geldfundes verständigt werden würde. Außerdem werde auf dem Schreiben „Ausfolgung an den Finder“ der Vermerk „Achtung der Geldbetrag muss innerhalb von 6 Monaten in der Stadtkasse abgeholt werden, da sonst die Finderrechte verfallen“ angebracht werden.

Periodengerechte Erfassung von Bankomatgeldfunden

Die Modalitäten von Geldfunden an Bankomaten eines Innsbrucker Geldinstitutes sind – sofern diese vom Finder bei der Bank direkt abgegeben werden und eine Zuordnung durch die Bank nicht möglich ist – in der Weise geregelt, dass das Bankinstitut die fundrelevanten Daten erhebt und diese dem Fundbüro mittels E-Mail bekannt gibt. Der gefundene Geldbetrag wird anschließend auf das Hauptkonto der Stadt überwiesen. In diesem Zusammenhang wurde allerdings festgestellt, dass jene Beträge nicht wie sonst bei Fundgeldern üblich, zuerst in die durchlaufende Gebarung transferiert, sondern sofort im ordentlichen Haushalt vereinnahmt worden sind. Trotzdem erfolgte im Falle wahrgenommener Finderrechte eine Auszahlung aus der durchlaufenden Gebarung, obwohl die betreffenden Beträge dort nicht erfasst gewesen sind. In weiterer Folge mussten die Einnahmen des Fundbüros im Jahr der Auszahlung des Fundbetrages nachträglich entsprechend berichtigt werden.

Aus dem Gesichtspunkt einer periodengerechten Einnahmenerfassung empfahl die Kontrollabteilung, grundsätzlich auch Bankomatgeldfunde zunächst in die durchlaufende Gebarung aufzunehmen und erst zum Zeitpunkt des endgültigen Zufließens an die Stadtgemeinde in den ordentlichen Haushalt umzubuchen.

Diesbezüglich gab die geprüfte Dienststelle bekannt, dass in Umsetzung der Empfehlung zukünftig Bankomatgeldfunde zuerst in der durchlaufenden Gebarung gebucht und nach Ablauf der Verfallsfrist in den ordentlichen Haushalt umgebucht werden würden.

Freihandverkäufe

Die Verwertung nicht abgeholter geringwertiger Fundgegenstände (Mützen, Handschuhe, Bekleidungsstücke, Sonnenbrillen etc.) erfolgt im Wege eines Freihandverkaufes, welcher nach Bedarf i.d.R. ein bis zweimal pro Jahr abgehalten wird.

Auktionen

Mit der Durchführung von Auktionen ist seit dem Jahr 2007 bis auf Weiteres ein Innsbrucker Pfandleihunternehmen beauftragt. Für die Stadtgemeinde Innsbruck fällt dabei lediglich eine 10 %-ige Verkaufsgebühr an, mit der u.a. die Bewerbung und Schätzung sowie der Transport der Gegenstände zum Auktionsort abgegolten wird. In der Praxis wurden in den letzten drei Jahren allerdings nur Fahrräder einer Versteigerung zugeführt.

Verwertung von Schmuckgegenständen

Das zuvor erwähnte Unternehmen bewerkstelligt auch die Verwertung von Gold- und Silberschmuck. Diese Gegenstände werden zum jeweils aktuellen Tagespreis für Bruchgold bzw. Bruchsilber angekauft. Anlässlich des bislang letzten Verkaufes im März 2011 ist dabei auch eine bereits im Juli 2007 von der Firma übernommene, bis zum Zeitpunkt der Prüfung aber noch nicht verwertet gewesene Perlenkette abgerechnet worden.

Im Anhörungsverfahren wurde dazu angemerkt, dass sich aus der Sicht des Referates Bürgerservice und Fundbüro keine frühere adäquate und im Ergebnis für die Stadt bessere Verwertungsmöglichkeit geboten habe.

- Verwaltungsabgaben** Neben den Einnahmen aus Fundgeldern und der Verwertung verfallener Gegenstände verzeichnet das Fundbüro auch Einnahmen aus Gebühren bzw. Verwaltungsabgaben. Grundsätzlich besteht zwar für Verlustanzeigen weder nach dem GebG noch nach der Bundesverwaltungsabgabenverordnung eine Gebührenpflicht. Für die Ausstellung von Verlustanzeigenbestätigungen ist aber, nach der Rechtsauffassung des BM für Finanzen, eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von € 2,10 zu erlegen, welche nach der Verwaltungseinhebungsverordnung des Landes der Gemeinde zufällt. 2010 konnten aus diesem Titel € 4,8 Tsd. realisiert werden.
- Handverlag** Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Verlustanzeigenbestätigungen ist im Fundbüro eine Handverlagskassa eingerichtet, welche im Rahmen der Prüfung einer nicht angekündigten Revision unterzogen worden ist. Dabei ergaben sich keine Differenzen.
- Versicherungsschutz** Da der Kassenverantwortliche anlässlich der Prüfung keine Auskunft über die Versicherungssumme des ihm anvertrauten Handverlages geben konnte und auch der Versicherungsschutz der beiden, in den Räumlichkeiten des Fundbüros befindlichen Tresore bzw. Wertschutzschränke nicht bekannt war, wurden die betreffenden Versicherungssummen bei dem für das städt. Versicherungswesen zuständigen Mitarbeiter im Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I eruiert und eine entsprechende Weitergabe der Information an die Leiterin des Referates Bürgerservice und Fundbüro veranlasst.

7 Ausgabensituation

- Höhe der Ausgaben** Die Gesamtausgaben für das Fundwesen haben sich im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um € 5,5 Tsd. auf € 104,7 Tsd. erhöht. Im Jahr 2010 war ein weiterer Anstieg um € 3,0 Tsd. auf 107,7 Tsd. zu verzeichnen.
- Personalausgaben** Kennzeichnend für einen Dienstleistungsbereich standen die Personalkosten im Vordergrund der Ausgabenseite. Hierfür war im Jahr 2008 ein Aufwand von rd. € 80,8 Tsd., im Jahr 2009 von rd. € 86,7 Tsd. und im Jahr 2010 von rd. € 89,5 Tsd. zu verbuchen.
- Mietaufwand** Des Weiteren gehörte der Mietaufwand für das Fundbüro zu den größeren Ausgabenposten des Fundwesens und belief sich in den geprüften Wirtschaftsjahren auf je € 13,9 Tsd.
- Mietgegenstand** Das Mietverhältnis, abgeschlossen zwischen der Stadt Innsbruck und der IIG & Co KG, wurde mit 01.04.2003 begründet und auf unbestimmte Zeit vereinbart.
- Mietzins** Die Gesamtmiete setzte sich aus dem Netto-Hauptmietzins in Höhe von mtl. € 769,42 sowie einem Betriebskosten-Akonto von € 127,90 zusammen.

**Wertsicherung
Netto-Hauptmietzins** Für den Netto-Hauptmietzins wurde eine Wertsicherungsberechnung vertraglich festgehalten. Hierzu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass dieser nach dem VPI 2000 mit jährlicher Anpassung zum 1. Jänner wertgesichert wäre, was jedoch seitens der Vermieterin bis zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2011 nicht wahrgenommen worden ist.

Betriebskosten Darüber hinaus stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2007 bis 2009 Zahlungen zu Lasten der Stadt Innsbruck ergeben haben. Für das Jahr 2007 hat sich die Nachzahlung auf € 934,27, für das Jahr 2008 auf € 374,43 und für das darauffolgende Jahr auf € 2.263,77 inkl. USt. belaufen.

**Finanzielle Abwicklung
Betriebskosten** Die finanzielle Abwicklung der angesprochenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IIG & Co KG war bis zum Prüfungszeitpunkt allerdings noch nicht erfolgt. Laut erhaltener Aussage werden nämlich die sich aus den Betriebskostenabrechnungen sämtlicher von der Stadt Innsbruck angemieteten Räumlichkeiten ergebenden Forderungen mit den diesbezüglichen Verbindlichkeiten gegenverrechnet.

Dies führte in weiterer Folge dazu, dass in der Kostenrechnung des Stadtmagistrates Innsbruck keine Zuordnung der betreffenden Kosten (Nachzahlungen) auf das entsprechende Produkt erfolgen konnte.

**Ausgaben
Gemeinde-Website** Schließlich hat die Kontrollabteilung noch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinde-Website „fundamt.gv.at“ einer Prüfung unterzogen. Diese haben sich in den Prüfungsjahren 2008 bis 2010 auf jeweils netto € 3.402,00 belaufen.

Das gegenständliche Vertragsverhältnis wurde mit Beginn 15.01.2003 auf die Dauer von mindestens 3 Jahre abgeschlossen und hat am 31.12. des letzten Vertragsjahres geendet. Da jedoch keiner der Vertragspartner seine 3-monatige Kündigungsfrist bisher in Anspruch genommen hat, verlängerte sich der Nutzungsvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

8 Kostenrechnung

Kostenrechnung Im Allgemeinen hat die Kostenrechnung die Erfassung, Verteilung und Zurechnung jener Kosten zur Aufgabe, welche bei einer Leistungserstellung entstehen. Hierfür hat die Stadt Innsbruck das Kostenrechnungssystem Istkostenrechnung auf Vollkostenbasis angewendet.

**Zuständigkeit
Kostenrechnung** Für die Durchführung der Kostenrechnung ist das Referat Anlagenbuchhaltung/Inventarwesen der MA IV zuständig.

**Prüfung Kostenträger-
erfolg und Kosten-
deckungsgrad** Die Kontrollabteilung hat im Rahmen ihrer Einschau den vom betreffenden Referat für die Jahre 2008, 2009 und 2010 ermittelten Kostenträgererfolg sowie Kostendeckungsgrad des Produktes (Kostenträgers) Fundservice verifiziert. Die Grundlage bildeten primär die in den jeweiligen Teilabschnitten erfassten, direkt zuordenbaren Ausgaben und Einnahmen, die als Kosten- und Erlösarten definiert den betreffenden Kostenstellen bzw. Kostenträgern zugeordnet worden sind.

Einzelkosten	Dabei waren ausgabenseitig alle Aufwendungen zu berücksichtigen, die dem Kostenträger Fundservice direkt zugerechnet werden konnten. Die Kontrollabteilung hat die Überleitung der (Ist-)Daten aus der Buchhaltung in einigen Fällen geprüft und im Rahmen dieser Stichprobe keinen Grund für eine Beanstandung festgestellt.
Gemeinkosten	Die Gemeinkosten wurden mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln auf den Kostenträger Fundservice prozentuell umgelegt. In diesem Zusammenhang sind der Kontrollabteilung einerseits die in den Jahren 2008 und 2009 im Zuge der Umlage verwendeten Verteilungsschlüssel nachgewiesen worden. Andererseits ist die Höhe der geleisteten Umlagen geprüft und die rechnerische Richtigkeit des Umlageverfahrens festgestellt worden.
Kostenträgererfolg ohne Overheadkosten	Wie der Ermittlung des Kostenträgererfolges (ohne Overheadkosten) zu entnehmen war, bedeutete für die Stadt Innsbruck die im Jahr 2003 erfolgte Übertragung der fundrechtlichen Vollzugsaufgaben eine finanzielle Mehrbelastung von rd. € 91,8 Tsd. im Jahr 2008, von rd. € 6,2 Tsd. im Jahr 2009 und von vorläufig rd. € 100,8 Tsd. im Jahr 2010.
Kostenträgererfolg inkl. Overheadkosten	Unter Berücksichtigung der städtischen Overheadkosten war im Jahr 2009 eine negative Steigerung des Kostenträgererfolges des Produktes Fundservice zu verzeichnen. Betrag der Kostenträgererfolg (inkl. Overheadkosten) im Jahr 2008 noch rd. € -113,8 Tsd., so erhöhte sich dieser im Jahr 2009 um € -4,7 Tsd. auf rd. € -118,5 Tsd.
Gesamtdeckungsgrad ohne Overheadkosten	Der Gesamtkostendeckungsgrad (ohne Overheadkosten) stieg im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 0,63 % auf 8,06 %. Im Jahr 2010 verringerte sich dieser auf 6,39 %.
Personalkosten	Der größte Kostenverursacher sind, wie bereits erwähnt, die Personalkosten mit einem Anteil von 81,47 % im Jahr 2008, von 82,80 % im Jahr 2009 und einem Anteil von 83,16 % im Jahr 2010 an den Gesamtkosten (ohne Overheadkosten). Eine stichprobenartige Überprüfung der dem Kostenträger „Fundservice“ zugeordneten Personalkosten hat deren Richtigkeit bestätigt.
Betriebskosten Fundbüro	Im Zusammenhang mit den das Fundbüro betreffenden Betriebskosten hielt die Kontrollabteilung wiederholend fest, dass aufgrund der Kompensation der Forderungen mit den Verbindlichkeiten aus sämtlichen Betriebskostenabrechnungen städtischer Räumlichkeiten die Nachzahlungen nicht als Kosten erfasst und dem Produkt Fundservice zugeschlagen worden sind.
Empfehlung Erfassung Betriebskosten	Aus Gründen der Kostenwahrheit und –transparenz sowie im Sinne einer Vollkostenrechnung hat die Kontrollabteilung daher empfohlen, Überlegungen dahingehend anzustellen, sämtliche Kosten zeitnah in der Kostenrechnung zu erfassen und den entsprechenden Kostenträgern zuzuordnen.
Stellungnahme Empfehlung Betriebskosten	Hierzu hat die MA IV im Rahmen ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass die Möglichkeiten einer zeitnahen produktorientierten Zuordnung der Betriebskosten in das Arbeitsprogramm der im Jänner 2011 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Neukonzeption der KORE aufgenommen worden sind.

Zuständigkeit BSC

Die BSC der Stadt Innsbruck oblag zum Prüfungszeitpunkt dem Verantwortungsbereich des Referates Organisation und zentrales Controlling der MA I. Die Ausführungen des BSC-Berichtssystems gaben, vereinfacht dargestellt, Auskunft über den Fortschritt von jährlich zu vereinbarenden magistratsweiten Zielen. Über festgelegte Kennziffern und Attribute war schließlich die Entwicklung der städtischen Produkte zu verfolgen.

BSC Fundwesen

Für das Produkt Fundservice wurden seit dem Jahr 2003 verschiedene Ziel- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen definiert und jährlich ermittelt.

Berechnung Ziel- und Wirtschaftlichkeitskennzahlen

Im Hinblick auf die Berechnung der angesprochenen Kennzahlen waren verschiedene Informationen aus der Funktionsmatrix, aus der Kostenrechnung und die von den Mitarbeitern des Referates Bürgerservice und Fundbüro erhobenen Fallzahlen erforderlich. Die Daten sind von der Leiterin des Referates für Bürgerservice und Fundbüro gesammelt und einer Berechnung zugeführt worden. Nach deren Ermittlung wurden die Ergebnisse dem Amtsleiter Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit übermittelt und von diesem über eine hierfür im Intranet der Stadt Innsbruck eingerichtete BSC-Eingabepattform gespeichert.

Feststellung Kennzahlen

Hierzu stellte die Kontrollabteilung fest, dass das Berechnungsverfahren für die Wirtschaftlichkeitskennzahlen mit einem Rechenfehler behaftet war, wodurch die Höhe der Kennzahlen bisher falsch ausgewiesen worden ist.

Stellungnahme Kennzahlen

Diesbezüglich hat die MA I im Anhörungsverfahren angemerkt, dass der Rechenfehler behoben werde.

Fallzahlen

Im Folgenden gab die Kontrollabteilung einen Überblick über die im Zusammenhang mit dem Fundwesen vom betreffenden Referat erfassten Fallzahlen:

Fallzahlen Fundwesen	2008	2009	2010*)
Auskünfte	17.544	14.643	17.442
Telefonate	16.710	14.665	16.903
Fundmeldungen	4.297	4.130	4.610
Verlustmeldungen	1.742	2.062	1.914
Ausfolgungen	3.151	4.194	2.753
Summe Kundenkontakt	43.444	39.694	43.622

*) Auswertungstichtag 31.3.2011

Aufgrund der Öffnungszeiten des Fundbüros (08.00 bis 13.00 Uhr) sind Fund- und Verlustmeldungen auch nachmittags in der Auskunft-, Beratungs- und Beschwerdestelle des Stadtmagistrates Innsbruck (Bürgerservice) entgegen genommen worden. Die Anzahl der Fund- und Verlustmeldungen belief sich lt. Produktbeschreibung „Bürgerservice“ dabei im Jahr 2008 auf insgesamt 638 Stück, im Jahr 2009 auf gesamt

608 Stück und im Jahr 2010 auf insgesamt 717 Stück. Diese sind in den Fallzahlen der obigen Tabelle nicht enthalten.

Kundenkontakte pro Arbeitstag

Mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen hat die Kontrollabteilung die Zielkennzahlen Kundenkontakte pro Arbeitstag sowie das Verhältnis der Ausfolgungen zur Anzahl der Fund- und Verlustmeldungen für die Jahre 2008 bis 2010 ermittelt:

Fallzahlen Produkt Fundwesen	2008	2009	2010*)
Summe Kundenkontakt	43.444	39.694	43.622
Summe Arbeitstage	251	249	250
Kundenkontakte pro Arbeitstag (gerundet)	173	159	174

*) Auswertungstichtag 31.3.2011

Ausfolgungen zu Fund- und Verlustmeldungen

Unter Ausfolgung versteht man sämtliche Aushändigungen von Gegenständen des Fundbüros an Verlustträger, Finder oder an die für den jeweiligen Fundgegenstand zuständige Behörde. In Relation zur Summe der Fund- und Verlustmeldungen beliefen sich die Aushändigungen im Jahr 2008 auf rd. 52,18 %, im Jahr 2009 auf rd. 67,73 % und im Jahr 2010 auf rd. 42,20 %.

Personalkosten pro Kundenkontakt

Des Weiteren zeigte die Einschau in das vorliegende Berichtssystem, dass in den Prüfungsjahren 2008 bis 2010 Personalkosten pro Kundenkontakt in Höhe von € 1,86, € 2,18 bzw. € 2,05 angefallen sind.

Erlöse pro Kundenkontakt

Bei 39.694 Kundenkontakten und Einnahmen von € 8.438,72 haben sich die Erlöse im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr (43.444 Kundenkontakte; Einnahmen € 7.369,65) um € 0,04 auf € 0,21 pro Kundenkontakt erhöht. Im Jahr 2010 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr einerseits die Anzahl der Kundenkontakte auf 43.622, andererseits verringerten sich die Einnahmen um € 1.560,45 oder 18,49 % auf € 6.878,27. Die Erlöse pro Kundenkontakt beliefen sich demnach auf € 0,16.

Sachkosten pro Kundenkontakt

Die Sachkosten pro Kundenkontakt blieben in den Prüfungsjahren mit einer Bandbreite von € 0,42 bis € 0,45 nahezu unverändert.

Umlagekosten pro Kundenkontakt

Die Umlagekosten je Kundenkontakt in Höhe von € 0,56 des Jahres 2009 haben sich im Vergleich zum Vorjahr (€ 0,51) um € 0,05 je Kundenkontakt oder 9,80 % erhöht. Für das Jahr 2010 konnte diese Wirtschaftlichkeitskennzahl nicht dargestellt werden, da die Höhe der Umlagekosten zum Prüfungszeitpunkt Ende März 2011 noch nicht zur Verfügung stand.

10 Resümee

Übernahme des Fundwesens

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Übertragung des Fundwesens auf die (Stadt)Gemeinde nicht nur räumliche, sondern auch organisatorisch zu lösende Probleme verbunden waren. Diese konnten durch die gemeinsam auf Initiative der großen österreichi-

schen Städte im Österreichischen Städtebund unter der Federführung des Bundesrechenzentrums entwickelte internetbasierte EDV-Plattform www.fundamt.gv.at bewältigt werden. Diese elektronische Datenbank führt nicht nur zu einer leichteren internen Handhabung der Fundverwaltung, sondern bietet auch dem Bürger eine Recherchemöglichkeit für verlorene Gegenstände rund um die Uhr, wodurch in der Vergangenheit eine Rückgabequote von bis zu 67 % erreicht werden konnte. Außerdem hat sich die Aufstellung einer Fundbox vor dem Büro des Bürgerservice bewährt, wo kleinere Gegenstände – insbesondere außerhalb der Parteienverkehrszeiten – eingeworfen werden können.

Wesentlicher finanzieller Aufwand ohne bedeutende Einnahmen

Von der finanziellen Seite her gesehen ist den Städten durch die inhaltliche Neuregelung des Fundwesens insofern ein deutlicher finanzieller Mehraufwand entstanden, dass nunmehr auch vergessene Sachen – anstatt wie bisher nur verlorene Sachen – als Fundgegenstände zu betrachten sind und damit in den Zuständigkeitsbereich der Fundbehörden fallen. Darüber hinaus sind neben den Erstinvestitionen die laufenden Kosten für das Personal und für den Amtsbetrieb zu verzeichnen, die bei weitem nicht durch die Einnahmen aus den Verwaltungsabgaben bzw. den Erlösen aus der Fundverwertung abgedeckt werden.

11 Schlussbemerkung

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit im Zusammenhang mit der Gestion des Fundwesens.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.06.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.06.2011 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-03442/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Einschau in die
Gestion des Fundwesens

Beschluss des Kontrollausschusses vom 07.06.2011:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.06.2011 zur Kenntnis gebracht.